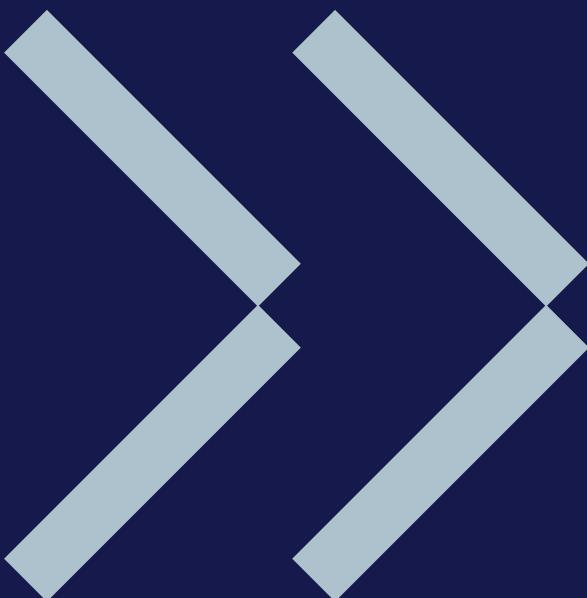


**BVES STELLUNGNAHME ZUM
ENTWURF EINES GESETZES ZUR
MODERNISIERUNG UND ZUM
BÜROKRATIEABBAU IM STROM- UND
ENERGIESTEUERRECHT**

26. APRIL 2024



INHALT

BVES STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG UND ZUM BÜROKRATIEABBAU IM STROM- UND ENERGIESTEUERRECHT	3
Anmerkungen zu Artikel 1: Änderung des Stromsteuergesetzes	4
§2 Nr. 9 & 9a StromstG	4
§5 Abs. 4 StromstG	4
§5a StromStG (1)	4
§5a StromStG (2)	5
§5a StromStG (3)	5
Anmerkungen zu Artikel 2: Änderung des Energiesteuergesetzes	6
§ 60 EnergieStG	6
Angleichung der Antragsfristen	6
Anmerkungen zu Artikel 3: Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung	6
§1 Abs. 3a StromStV	6
§5a Abs. 2 S.2 Nr. 4a StromStV	7
§21 Abs. 1 StromStV	7
Anmerkungen zu Artikel 4: Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung	7
§23 EnergieStV	7

BVES STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG UND ZUM BÜROKRATIEABBAU IM STROM- UND ENERGIESTEUERRECHT

Der BVES bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Neuerungen und Weiterentwicklungen des Strom- und Energiesteuerrechts Stellung beziehen zu können. Als Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. vertreten wir mit über 350 Mitgliedsunternehmen die Speicherbranche in ihrer ganzen Bandbreite, sowohl über die Wertschöpfungskette hinweg: Forschung und Entwicklung, Technologieanbieter, Projektierer, Finanzierer, Versicherer, auf Energierecht spezialisierte Kanzleien und auch Komponentenhersteller sind bei uns organisiert. Darüber hinaus vertreten wir technologieoffen alle Formen der Energiespeicherung für Strom, Wärme und Mobilität.

Die Novelle zum Strom- und Energiesteuerrecht begrüßen wir grundsätzlich sehr. Die Verbesserungen wie eine technologieoffene Speicherdefinition, Vereinfachungen in Bezug auf den Speichereinsatz, die Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten, sowie Klarstellungen bei Vehicle-to-Home bzw. Vehicle-to-Business Anwendungen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Das Fehlen eines Befreiungstatbestandes in Bezug auf Vehicle-to-Grid Anwendungen bewerten wir als bedauerlich und als verpasste Chance, einer innovativen Technologie den Weg zu ebnen. Es ist unverständlich, weshalb die vielen Beteuerungen auch von höchster politischer Ebene in Bezug auf Potenzial und Relevanz von V2G, nicht mit dem nötigen regulatorischen Schritt flankiert werden.

Darüber hinaus sehen wir weiter Unklarheiten in Bezug auf Geschäftsmodelle an Ladepunkten mit Batteriespeicher. Im Falle des sogenannten Multi-Use, d.h. der zusätzlichen Betätigung des Speichers auf den Strom- oder Regelleistungsmärkten herrscht weiterhin Unklarheit bezüglich des Status des Energiespeichers. Das große Potenzial für Flexibilitäten an Ladepunkten sollte hier durch Klarstellungen befördert werden. Nur dann kann der Zubau an Kapazitäten mit der nötigen Geschwindigkeit erfolgen und nur dann entfalten die Flexibilitäten ihr Potenzial auch für das Energiesystem.

Folgend unsere Anmerkungen, Kritik und Vorschläge im Einzelnen.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 1: ÄNDERUNG DES STROMSTEUERGESETZES

§2 NR. 9 & 9A STROMSTG

Die technologieoffene Fassung des §9 und §9a begrüßen wir sehr. Für die Anwendung ist allein die Tatsache der Energiespeicherung maßgeblich. Auf welche Weise die Speicherung erfolgt, sollte dem Markt überlassen bleiben, der für unterschiedliche Anwendungsfälle und Bedürfnisse passende technologische Lösungen bereithält. Die neue Fassung ermöglicht hier Innovationen bzw. die unkompliziertere Anwendung bereits existierender Stromspeichertechnologien.

§5 ABS. 4 STROMSTG

Die Neufassung von §5 Abs. 4 StromstG ist zu begrüßen. Hier sind Erleichterungen für eine flexible Speichernutzung enthalten, welche in der Praxis positive Wirkung entfalten können.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Speicherverluste durch Energieumwandlung im Speicher oder Speicher-Eigenbedarfe nicht mehr, wie bislang, von der Stromsteuer befreit sind. Hier wäre eine Fortführung der bisherigen Regelung wünschenswert.

Der Exkurs zum Marktstammdatenregister innerhalb des Paragraphen bringt eine ggf. unnötig hohe Komplexität mit sich. Da stationäre Stromspeicher grundsätzlich im Marktstammdatenregister zu melden sind, wäre zu überlegen, dies in die Definition eines Energiespeichers aufzunehmen und damit eine Verschlankung von §5 Abs 4 zu erreichen.

§5A STROMSTG (1)

Aufnahme von Batteriespeichern am Ladepunkt zu begrüßen – Unklarheiten in Bezug auf Multi-Use Modelle beseitigen

Die Explizite Aufnahme von Energiespeichern, die fest mit Ladepunkten verbunden sind, in **§ 5a Abs. (1)** ist zu begrüßen. Hier geht der Gesetzgeber auf die neue Realität, in welcher Speicher ein Teil der Ladeinfrastruktur sind, konstruktiv ein.

Unklarheiten verbleiben allerdings in Bezug auf Steuerfragen bei Multi-Use-Modellen von Batteriespeichern, die fest mit einem Ladepunkt verbunden sind. Mit Multi-Use ist die gleichzeitige und zusätzliche Betätigung des Speichers auf Strom- und Regelleistungsmärkten zusätzlich zu den Funktionen im Rahmen des Ladepunkts gemeint.

Die Letztverbraucherfiktion sollte auch für Batteriespeicher gelten, die für die Ladestation Anwendung finden und zugleich weitere Dienstleistungen erbringen, z.B. die Teilnahme am Regelenergiemarkt. Für derartige Geschäftsmodelle braucht es jetzt Rechtssicherheit. Die derzeitige Formulierung führt unseres Erachtens auch künftig zu Einzelfallprüfungen bei Energiespeichern im Multi-Use in Kombination mit E-Mobilität.

Begründung

Energiespeicher an Ladepunkten werden zunehmend gebaut. Die hier entstehende Flotte an Flexibilitäten gilt es nun auch für das Energiesystem verfügbar zu machen. Klarstellungen in Bezug auf den Status des Speichers in einer solchen Konstellation wären daher wünschenswert und würden einen signifikanten Effekt zeitigen.

Der Nutzen für das Energiesystem entsteht dabei in zweifacher Hinsicht: Die Möglichkeit einen Multi-Use Betrieb zu fahren erhöht erstens die Wirtschaftlichkeit von Speichern an Ladepunkten. Nur die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs reizt die Errichtung der Speicher an. Dadurch kann die Notwendigkeit des Netzausbaus an solchen Ladepunkten mindestens verzögert, wenn nicht ersetzt werden.

Zweitens käme auf diesem Wege eine große Menge an Energiespeichern auch dem Energiesystem zugute. Es braucht jetzt viele Speicher und diese auch schnell. Die Speicher müssen aber auch die nötigen Dienstleistungen ausführen können.

§5A STROMSTG (2)

Eine Stromsteuerbefreiung muss auch dann möglich sein, wenn Batteriespeicher mit Ladestation und Multi-Use innerhalb der Kundenanlage mit vor Ort erzeugtem Strom versorgt werden (z. B. PV).

Es dürfen keine Wettbewerbsnachteile von Ladestationen mit Batteriespeicher mit Multi-Use Betrieb gegenüber Ladestation ohne Multi-Use geschaffen werden.

§5A STROMSTG (3)

Klarstellungen für V2H & V2B zu begrüßen – Fehlender Befreiungstatbestand für V2G zu bedauern

Die Vereinfachungen in §5a Abs. (3) sind zu begrüßen. Der Anwendungsfall Vehicle-to-Home wird wesentlich erleichtert. Die Klarstellung ist ein Schritt nach vorne.

Die fehlende Berücksichtigung eines Befreiungstatbestandes für Vehicle-to-Grid Anwendungen ist eine verpasste Chance. Dies ist sehr zu bedauern. Wir fordern die Aufnahme eines Befreiungstatbestandes für V2G-Lösungen.

Begründung

Die Bedeutung der V2G-Technologie wird von Regierungsseite stets hervorgehoben. Den Worten müssen jetzt auch Taten folgen. Das Fehlen der Befreiung bedeutet die Fortführung der Doppelbesteuerung einer Zukunftstechnologie. Die zeitliche Verschiebung von Energiemengen ist für das Energiesystem von hoher Relevanz. Es gilt hier, Vorreiter für diese wichtige Technologie zu werden. Eine Doppelbesteuerung sendet dazu ein falsches Signal.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 2: ÄNDERUNG DES ENERGIESTEUERGESETZES

§ 60 ENERGIESTG

§ 60 EnergieStG (Entlastung bei Zahlungsausfall) wird abgelehnt. Insbesondere der Hinweis auf die allgemeine Billigkeitsregelung wird in der Realität ins Leere laufen, da nach unserer Einschätzung der Zoll die Billigkeit unter Verweis auf die gestrichene gesetzliche Regelung als vom Gesetzgeber nicht gewollt ablehnen wird bzw. eine Billigkeit in der Regel ohnehin nur bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen oder einer Existenzgefährdung gewährt wird, die für Unternehmen bei Zahlungsausfall einzelner Kunden nicht gegeben sein dürfte. EU-Richtlinienrecht steht unserer Meinung nach einer Beibehaltung dieser gesetzlichen Regelung nicht entgegen und ist nach unserer Kenntnis bislang auch von keinem Gericht ins Feld geführt worden (vgl. z.B. EuGH v.22.01.2001 C-80/01).

ANGLEICHUNG DER ANTRAGSFRISTEN

Die Angleichung der Antragsfristen an die allgemeinen Festsetzungsfristen der Abgabenordnung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BFH (VII R 1/23, Urteil vom 29. August 2023) und des EuGH (C-553/21, Urteil vom 22.12.2022) werden begrüßt.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 3: ÄNDERUNG DER STROMSTEUER-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

§1 ABS. 3A STROMSTV

Die Ausnahme vom Versorgerstatus für Stromspeicher in §1 Abs. 3a StromStV sollte um die Definition von Batteriespeicher mit Ladestation und mit Multi-Use-Anwendungen ergänzt werden. Insbesondere die Nutzung lokal erzeugten Stroms innerhalb einer Kundenanlage sollte miteingeschlossen sein.

Beispiel:

- A erzeugt PV-Strom auf Gebäudedach für Eigenverbrauch
 - Überschussstrom wird veräußert an B (Batteriespeicher mit Ladestation und Multi-Use) und Direktvermarkter C
 - Drittengenweiterleitung von A an B
- ➔ A sollte eingeschränkter Versorger bleiben, während B weiter als Letztverbraucher gilt

§5A ABS. 2 S.2 NR. 4A STROMSTV

Es ist unklar, wie ein Versorger Strommengen von Ladepunkten getrennt ausweisen soll, insbesondere wenn der Betreiber der Ladestation keine explizite Vertragsbeziehung mit dem EVU hat, z.B. bei Drittmenge weiterleitung innerhalb einer Kundenanlage.

Die Pflichten der Versorger zur Erfassung der Strommengen im Kontext §5a Ladepunkte sollten daher konkretisiert werden.

Beispiel:

- *A betreibt Ladestation als Dritter Kundenanlage von B*
- *B leistet Strom als eingeschränkter Versorger an A (Netz + PV)*

→ Hier ist unklar, wer Strommengen aufzeichnen muss. Eine Pflicht sollte weder A noch B betreffen, sondern bei EVU von B verbleiben

§21 ABS. 1 STROMSTV

Eine erteilte Erlaubnis für eingeschränkte Versorger sollte auch dann Bestand haben, sofern auch weiterhin die Kriterien dafür erfüllt sind (und keine Befreiung nach §1a Abs. 5a (NEU) gültig wird).

Es sollte deshalb eine Übergangsregelung für eingeschränkte Versorger eingeführt werden.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 4: ÄNDERUNG DER ENERGIESTEUER-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

§23 ENERGIESTV

Die Neuregelung in §23 EnergieStV, dass für bestimmte kurzfristige betriebsbedingte Entnahmen von Energieerzeugnissen im Rahmen eines Herstellungsbetriebs oder Tanklagers keine Entfernung aus dem Steuerlager bzw. innerhalb des Steuerlagers vorliegt und die Energiesteuer gemäß § 8 Absatz 1 Energiesteuergesetz nicht entsteht, begrüßen wir.